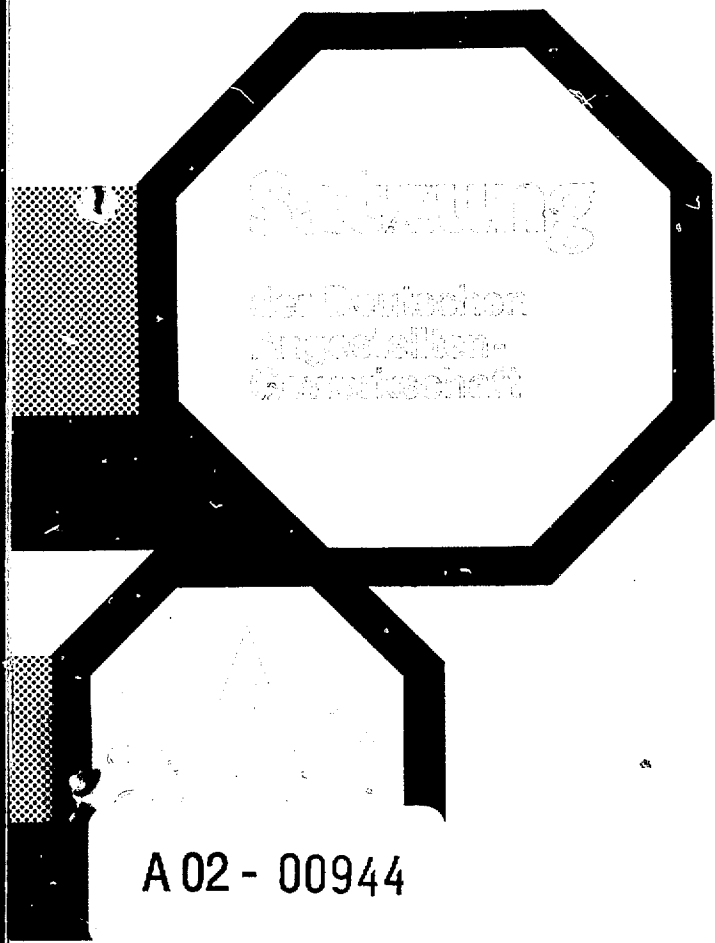




DIN 19 051



Bekanntmachung

der Deutschen
Angestellten-
Vereinschaft

A 02 - 00944

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft	Seite
I. Name, Sitz und Organisationsbereich	§§ 1- 2 3
II. Ziel und Aufgaben	§§ 3- 4 3
	§§ 5- 6 4
III. Mitgliedschaft	§§ 7- 9 5
IV. Beiträge	§§ 10-12 6
	§ 13 7
	§ 14 8
	§§ 15-16 9
V. Revision	§§ 17-18 10
VI. Wahlen und Abstimmungen	§ 19 11
VII. Bundesorgane der DAG	§ 20 11
A. Der Bundeskongreß	§ 21 11
	§§ 22-23 12
B. Der Gewerkschaftsrat	§§ 24-25 13
	§§ 26-27 14
	§ 28 15
	§§ 29-30 16
C. Der Bundesvorstand	§ 31 17
	§§ 32-33 18
	§§ 34-36 19
	§ 37 20
D. Der Beirat	§ 38 20
	§§ 39-40 21
	§ 41 22
VIII. Gliederungen der DAG	
A. Landesverbände	§§ 42-43 22
	§§ 44-47 23
B. Bezirke und Ortsgruppen	§§ 48-50 24
	§§ 51-52 25
C. Betriebsgruppen	§§ 53-54 26
D. Berufsgruppen	§ 55 26
	§§ 56-58 27
	§§ 59-61 28
X. Fachgruppen und Fachausschüsse	§ 62 28
X. Sondergliederung Jugend	§§ 63-64 29
XI. Frauenausschüsse	§ 65 29
XII. Seniorenausschüsse	§ 66 30
XIII. Auflösung der DAG	§ 67 30
XIV. Schlußbestimmung	§ 68 30



I. Name, Sitz und Organisationsbereich

§ 1

Die Gewerkschaft führt den Namen „Deutsche Angestellten-Gewerkschaft“ (DAG). Sie hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 2

Die DAG ist die nach Berufsgruppen gegliederte gewerkschaftliche Einheitsorganisation der Angestellten.

- (2) Sie erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich West-Berlin.

II. Ziel und Aufgaben

§ 3

Die DAG erstrebt den Zusammenschluß aller Angestellten auf demokratischer Grundlage. Sie ist unabhängig von den Staatsorganen, den Arbeitgebern, den politischen Parteien, den Religionsgemeinschaften und von anderen außerhalb der DAG stehenden Institutionen.

§ 4

- (1) Die DAG wahrt und fördert die wirtschaftlichen, sozialen, beruflichen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) Dies soll erreicht werden durch
- a) Mitbestimmung bei der Gestaltung der Gehalts- und der übrigen Arbeitsbedingungen, insbesondere durch den Abschluß von Tarifverträgen unter Anwendung aller gewerkschaftlichen Mittel,
 - b) Einwirkung auf die Gesetzgebung im besonderen in den Bereichen der Sozial-, Wirtschafts- und Bildungspolitik,
 - c) Demokratisierung der Wirtschaft und der Verwaltung sowie Verhütung und Bekämpfung von staats- und verfassungsgefährdenden Einflüssen.

A 02 - 00944

- d) Sicherung des Mitbestimmungsrechts in allen wirtschaftlichen und sozialen Fragen, Vertretung der Arbeitnehmerinteressen in den für die Wirtschaft bestehenden und einzurichtenden Körperschaften.
- e) Mitwirkung bei der Wahl der Betriebsvertretungen, deren Unterstützung in der Erfüllung ihrer Aufgaben und Befugnisse und bei der Durchführung der die Mitbestimmung der Arbeitnehmer sichernden Gesetze.
- f) Weiterentwicklung des allgemeinen und beruflichen Bildungswesens und Sicherung der Mitbestimmung in allen dafür in Betracht kommenden Einrichtungen, insbesondere bei der Gestaltung der betrieblichen und schulischen Berufsbildung,
- g) gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder auf der Grundlage demokratischer Staats- und Wirtschaftsauffassung,
- h) berufliche und politische Weiterbildung der Mitglieder in eigenen Bildungseinrichtungen,
- i) Aufklärung der Öffentlichkeit über die wirtschaftliche und soziale Lage der Angestellten,
- k) Pflege internationaler Beziehungen.

§ 5

Die DAG gewährt ihren Mitgliedern kostenlosen Rechtsschutz (Rechtsberatung und Rechtsvertretung) in Angelegenheiten des Arbeits-, Beamten- und Sozialrechts nach Maßgabe einer vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat erlassenen Rechtsschutzordnung.

§ 6

Die DAG gewährt ihren Mitgliedern Unterstützungen nach Maßgabe einer Unterstützungsordnung, die vom Gewerkschaftsrat auf Vorschlag des Bundesvorstandes beschlossen wird. Auf geldliche Leistungen besteht kein Rechtsanspruch.

III. Mitgliedschaft

§ 7

- (1) Mitglied der DAG können alle Angestellten und Beamten werden sowie Personen, die sich in Ausbildung und Vorbereitung auf einen Angestellten- oder Beamtenberuf befinden; außerdem Arbeitnehmer, die der Art ihrer Tätigkeit nach als Angestellte anzusehen sind.
- (2) In Bereichen, in denen überwiegend Angestellte beschäftigt sind, können auch gewerbliche Arbeitnehmer Mitglied werden.
- (3) Nicht mehr Berufstätige sind nicht beitragsberechtigt. Über Ausnahmen entscheidet der Bundesvorstand.

§ 8

- (1) Die Mitgliedschaft in der DAG ist unabhängig von der Nationalität, der Rasse, der Parteizugehörigkeit und der Konfession.
- (2) Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, denen nach Bundes- oder Landesgesetzen das Wahlrecht zu gesetzgebenden Körperschaften abgesprochen worden ist, und Mitglieder von Organisationen, die beabsichtigen, die verfassungsmäßige Ordnung in der Bundesrepublik zu beseitigen, sowie Personen, bei deren Eintritt wesentliche Tatsachen vorgelegen haben, die zur Ablehnung ihrer Aufnahme geführt hätten.

§ 9

Der Beitritt zur DAG erfolgt durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung. Durch Unterzeichnung der Beitrittserklärung wird die jeweils gültige Satzung anerkannt.

- (2) Die Aufnahme kann bei Vorliegen wichtiger Gründe vom Ortsgruppen- bzw. Bezirksvorstand verweigert werden. Bei nachträglichem Bekanntwerden eines wichtigen Grundes kann das Mitglied in entsprechender Anwendung des § 12 (3) vom Bundesvorstand ausgeschlossen werden. Gegen den auf Aufnahmeverweigerung oder auf Ausschluß gerichteten Beschluß kann binnen 21 Tagen Einspruch beim Gewerkschaftsrat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

§ 10

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt frühestens mit dem Ersten des Monats, in dem der Beitritt erklärt worden ist. Rückdatierungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Mitglieder in Betriebsgruppen sollen in der Regel in den Ortsgruppen geführt werden, in der die Betriebsgruppe ansässig ist.
- (2) Klagbare Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis bestehen nur gegenüber der DAG als Gesamtorganisation, nicht gegen Organe, Gliederungen oder Mitarbeiter der DAG.

§ 11

Die in einer anderen Gewerkschaft zurückgelegte Mitgliedschaft wird bei Übertritten in die DAG angerechnet, falls die DAG-Mitgliedschaft unmittelbar anschließt und in der Beitragszahlung keine Unterbrechung eingetreten ist.

§ 12

- (1) Die Mitgliedschaft in der DAG endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mitglieder, die ihre Beitragspflichten gegenüber der Organisation für einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten nicht erfüllen, können ihre Mitgliedschaft durch Streichung seitens des Bundesvorstandes verlieren. Die Pflicht zur Zahlung der Beiträge bis zum regulären Ende der Mitgliedschaft bleibt auch im Falle der Streichung bestehen.

- (2) Austritte einschließlich Übertritte in andere Gewerkschaften können nur schriftlich mit dreimonatiger Frist zum Quartalsende erklärt werden. Mit Abgabe der Erklärung erlöschen sofort alle Funktionen und Mandate, die das Mitglied innehatte.

- (3) Mitglieder, die durch ihr Verhalten das Ansehen der DAG schädigen, ihrer Zielsetzung zuwiderhandeln oder die Mitgliedschaft durch falsche Angaben erlangt haben, können ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet der Bundesvorstand. Gegen den Beschluß des Bundesvorstandes kann binnen 21 Tagen Einspruch beim Gewerkschaftsrat erhoben werden. Dieser entscheidet endgültig.

- (4) Erklärt ein früheres Mitglied innerhalb eines Jahres nach seinem Austritt, der DAG wieder beitreten zu wollen, so werden ihm die sich aus der früheren Mitgliedschaft ergebenden Rechte 3 Monate nach seinem erneuten Beitritt wieder zuerkannt, sofern die satzungsgemäßen Beiträge für die Zwischenzeit nachentrichtet worden sind. Das gilt nicht für innegehabte Funktionen und Mandate.

- (5) Mitglieder, die nachweislich wegen Berufsaufgabe ausgetreten sind, können bei erneuter Aufnahme einer Berufstätigkeit unter Anrechnung der früheren Mitgliedszeiten wieder eintreten.

IV. Beiträge

§ 13

Die Beiträge werden vom Bundeskongreß festgesetzt. Der Gewerkschaftsrat kann in zwingenden Ausnahmefällen auf Antrag des Bundesvorstandes Beitragsänderungen und Sonderbeiträge beschließen. Ein solcher Beschluß bedarf der Zustimmung von drei Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(1) Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen und satzungsgemäßen Beitragszahlung verpflichtet. Leistungen der Organisation können nur unter dieser Voraussetzung verlangt werden.

(2) Der Monatsbeitrag beträgt für Mitglieder mit Bruttogehältern

bis 800,- DM	8,- DM
bis 900,- DM	10,- DM
bis 1.000,- DM	12,- DM
bis 1.200,- DM	14,- DM
bis 1.400,- DM	16,- DM
bis 1.600,- DM	18,- DM
bis 1.800,- DM	20,- DM
bis 2.000,- DM	22,- DM

Für Mitglieder mit einem Bruttogehalt von über 2.000,- DM erhöht sich der Beitrag um 2,- DM für jede weiteren angefangenen 200,- DM Bruttogehalt.

(3) Der Monatsbeitrag beträgt für Mitglieder in Teilzeitarbeit mit Bruttogehältern

bis 600,- DM	6,- DM
bis 700,- DM	7,- DM

(4) Für Wehr- und Zivildienstleistende beträgt der Monatsbeitrag 1,- DM.

(5) Für Studierende an Hochschulen und beruflichen Lehranstalten, für stellenlose und kranke Mitglieder ohne Gehaltsbezug beträgt der Monatsbeitrag 2,- DM.

(6) Für Mitglieder in der beruflichen Erstausbildung beträgt der Monatsbeitrag

im ersten und zweiten Ausbildungsjahr	2,- DM
ab drittem Ausbildungsjahr	3,- DM

(7) Für Rentner ohne Arbeitseinkommen beträgt der Monatsbeitrag 2,- DM. Für Rentner mit Arbeitseinkommen gilt die Beitragstabelle gemäß Absätze (2) und (3).

(8) Jedem Mitglied steht es frei, höhere Beiträge zu zahlen, als in den Absätzen (2) bis (7) vorgesehen ist.

(9) Mitgliedern in wirtschaftlicher Notlage kann der Bundesvorstand auf begründeten Antrag vorübergehend Beitragsermäßigung oder Beitragsfreiheit gewähren.

§ 15

(1) Von den Beiträgen – mit Ausnahme der Beiträge gem. § 14 (6) – erhalten die Bezirke 13 Prozent. Für Mitglieder im zentralen Beitragseinzug beträgt der Beitragsanteil 12 Prozent.

(2) Die Personalkosten und die Aufwendungen für Geschäftsraumkosten und Heizungskosten gehen nicht zu Lasten der Bezirke.

(3) Von jedem Beitrag gem. § 14 (6) erhalten die Bezirke 1,- DM zur ausschließlichen Verwendung für Aufgaben der DAG-Jugend.

§ 16

(1) Die Beitragseinnahmen dürfen nur für Zwecke der DAG Verwendung finden. Sie dienen zur Bestreitung der Ausgaben für die Durchführung gewerkschaftlicher Aufgaben.

(2) Ein Teil der Beiträge ist regelmäßig Rücklagen zuzuführen.

(3) Der Bundesvorstand und die Bezirksvorstände haben vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres Haushaltspläne im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel aufzustellen. In den Haushaltsplänen der Bezirke sind die für die Tätigkeit der Ortsgruppen zur Verfügung stehenden Mittel auszuweisen.

- (4) Überschreitungen der in den Haushaltsplänen des Bundesvorstandes vorgesehenen Aufwendungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Gewerkschaftsrates, Überschreitungen der in den Haushaltsplänen der Bezirke vorgesehenen Aufwendungen sind nur mit ausdrücklicher vorheriger Zustimmung des Bundesvorstandes zulässig.

V. Revision

§ 17

- (1) Zur ständigen Überwachung der Kassenführung und Prüfung der Jahresabrechnung der Bezirke werden in den Bezirkskonferenzen mindestens 2 Bezirksrevisoren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Bezirksvorstandes sein. Die Prüfung aller Konten und Buchungsunterlagen soll monatlich, sie muß mindestens einmal vierteljährlich erfolgen.
- (2) Der Bundeskongreß wählt auf Vorschlag des Gewerkschaftsrates 3 ehrenamtliche Revisoren zur Überwachung der Kassenführung sowie für die Prüfung der Belege und der Jahresabrechnung der Hauptverwaltung. Der Vorschlag muß die doppelte Anzahl der zu wählenden Revisoren enthalten. Scheidet ein Revisor aus, rückt der nächstfolgende Kandidat nach. Die Revisoren dürfen nicht Mitglied des Gewerkschaftsrates, eines Bundesberufgruppenvorstandes, Landesverbandsvorstandes oder des Bundesjugendvorstandes sein.

§ 18

- (1) Beim Bundesvorstand besteht eine Revisionsabteilung, die auf Anforderung von Bezirksrevisoren oder im Auftrage des Bundesvorstandes in allen Gliederungen und Abteilungen Revisionen vornimmt.
- (2) Der Revisionsabteilung sind alle erforderlichen Unterlagen jederzeit zur Einsicht zu überlassen oder gegen Quittung auszuhändigen.

VI. Wahlen und Abstimmungen

§ 19

Alle Abstimmungen und Wahlen innerhalb der DAG erfolgen nach demokratischen Grundsätzen. Das Nähere regelt eine Verfahrensordnung, die auf Vorschlag des Bundesvorstandes vom Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

VII. Bundesorgane der DAG

§ 20

Bundesorgane der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft sind der Bundeskongreß, der Gewerkschaftsrat, der Bundesvorstand, der Beirat.

A. Der Bundeskongreß

§ 21

- (1) Der Bundeskongreß ist das höchste Organ der DAG. Er besteht aus Delegierten, den Mitgliedern des Gewerkschaftsrates, des Bundesvorstandes und des Beirates sowie den Revisoren (gem. § 17 Abs. 2). Stimmberechtigt sind nur die Delegierten.
- (2) Die Wahl der Delegierten erfolgt durch die Landesverbandstage, die Bundesberufgruppentage und die Bundesjugendkonferenz nach Maßgabe einer einheitlichen Schlüsselzahl aufgrund einer Wahlordnung, die vom Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

Delegierte müssen zum Zeitpunkt der Wahl mindestens drei Jahre ununterbrochen der DAG als Mitglied angehören und die ihnen aus der Satzung erwachsenen Pflichten erfüllt haben. Angestellte der DAG dürfen nicht Delegierte sein.

§ 22

- (1) Der Bundeskongreß legt die Grundsätze der Gewerkschaftspolitik fest und beschließt über die Satzung. Er nimmt die Geschäftsberichte entgegen und beschließt über die Entlastung des Gewerkschaftsrates und des Bundesvorstandes.
- (2) Der Bundeskongreß wählt unter Berücksichtigung der Vorschläge der dazu vorschlagsberechtigten Gliederungen die Mitglieder des Gewerkschaftsrates, die Mitglieder des Bundesvorstandes und drei Revisoren.

§ 23

- (1) Der Bundeskongreß findet alle vier Jahre statt.
- (2) Die Einberufung erfolgt spätestens drei Monate vor dem Zusammentritt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Gewerkschaftsrat und den Bundesvorstand gemeinsam, und zwar durch Bekanntgabe in der DAG-Zeitschrift „Der Angestellte“ oder durch Rundschreiben an die Bezirke, die Ortsgruppen und die Delegierten.
- (3) Außerordentliche Bundeskongresse werden ebenfalls gemeinsam von Gewerkschaftsrat und Bundesvorstand einberufen, und zwar aufgrund eines Beschlusses der Mehrheit der Mitglieder des Gewerkschaftsrates oder des Bundesvorstandes. Die Einberufungsfrist kann auf Beschluß desjenigen Organs, das die Einberufung veranlaßt hat, gegenüber der im Absatz (2) genannten Frist abgekürzt werden, jedoch nicht auf weniger als 21 Tage.

Einberufungen zu außerordentlichen Bundeskongressen erfolgen durch Bekanntgabe in der DAG-Zeitschrift „Der Angestellte“ oder durch Rundschreiben an die Bezirke, die Ortsgruppen und die Delegierten. Bei außerordentlichen Bundeskongressen gelten die Mandate, die beim vorausgegangenen ordentlichen Bundeskongreß bestanden haben.

- (4) Der Bundeskongreß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

B. Der Gewerkschaftsrat

§ 24

Der Gewerkschaftsrat ist die ständige Vertretung der Mitglieder zwischen den Bundeskongressen.

- (2) Für die Dauer der Wahlperiode gehen alle Rechte des Bundeskongresses auf den Gewerkschaftsrat über mit Ausnahme folgender Rechte:

Beschlußfassung über die Satzung,

Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrates, des Bundesvorstandes und der Revisoren,

Entlastung des Gewerkschaftsrates und des Bundesvorstandes,

Beschlußfassung über die Auflösung der DAG.

§ 25

- (1) Der Gewerkschaftsrat besteht aus Mitgliedern, die vom Bundeskongreß für vier Jahre gewählt werden. Es gelten die gleichen Wählbarkeitsvoraussetzungen wie für die Delegierten des Bundeskongresses gem. § 21 (3).
- (2) Die Wahl der Mitglieder des Gewerkschaftsrates erfolgt aufgrund von Vorschlägen der Landesverbandstage, der Bundesberufsratstagen und der Bundesjugendkonferenzen.
- (3) Die Landesverbandstage, die Bundesberufsratstagen und die Bundesjugendkonferenzen schlagen dem Bundeskongreß für je angefangene 30.000 Mitglieder ihrer Gliederung einen

Kandidaten für die Wahl in den Gewerkschaftsrat vor. Sind mehr als zwei Kandidaten vorzuschlagen, ist ein weibliches Mitglied in einem gesonderten Wahlgang für einen der ersten drei Plätze des Wahlvorschlages an den Bundeskongreß zu bestimmen.

- (4) Die Vorschläge müssen die dreifache Anzahl der auf sie entfallenden Mitglieder des Gewerkschaftsrates enthalten.
- (5) Scheidet ein Mitglied aus dem Gewerkschaftsrat aus, so rückt der nächstfolgende Kandidat der entsprechenden Wahlvorschlagsliste nach. Bei Ausscheiden eines weiblichen Mitgliedes rückt der nächstfolgende weibliche Kandidat nach. Ein Mandat ist erloschen, wenn die Wahlvorschlagsliste keinen Kandidaten mehr enthält.
- (6) Einzelheiten über die Wahl bestimmt eine vom Gewerkschaftsrat zu beschließende Wahlordnung.

§ 26

Der Gewerkschaftsrat konstituiert sich selbst und wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Der Vorsitzende vertritt den Gewerkschaftsrat.

§ 27

- (1) Der Gewerkschaftsrat wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Eine Sitzung muß stattfinden, wenn sie mindestens von einem Drittel der Mitglieder des Gewerkschaftsrates oder vom Bundesvorstand unter Bezeichnung der Punkte für die Tagesordnung beim Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates beantragt wird.
- (2) Der Gewerkschaftsrat ist beschlußfähig, wenn mehr als Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Für den Fall der Beschlußunfähigkeit kann vom Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates unter Wahrung einer Frist von mindestens 14 Tagen eine neue Sitzung einberufen werden, die in jedem Falle beschlußfähig ist.

- (3) Der Bundesvorstand ist verpflichtet, dem Gewerkschaftsrat die für die Beratungen benötigten Unterlagen und Berichte vorzulegen.
- (4) An den Sitzungen des Gewerkschaftsrates nehmen die Mitglieder des Bundesvorstandes und die Mitglieder des Beirates ohne Stimmrecht teil. Sie sind jederzeit zu hören.

§ 28

Der Gewerkschaftsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Überwachung der Einhaltung der Satzung, der Durchführung der Beschlüsse der Bundeskongresse sowie Überwachung der Tätigkeit des Bundesvorstandes.
- b) Entscheidung über Beschwerden und Einsprüche gegen Beschlüsse des Bundesvorstandes,
- c) Entscheidung über dringende Grundsatzfragen,
- d) Feststellung der jährlichen Haushaltsvoranschläge und Genehmigung der Jahresabschlüsse,
- e) Wahl seines Geschäftsführers, der an die Weisungen des Gewerkschaftsrates gebunden ist,
- f) Regelung für Anstellungs- und Ruhegehaltsbedingungen für die Mitglieder des Bundesvorstandes und des Beirates sowie für den Geschäftsführer des Gewerkschaftsrates,
- g) Abschluß, Änderung und Auflösung von Anstellungsverträgen mit dem unter f) genannten Personenkreis
- h) Amtsenthebung von Angehörigen des in Abschnitt f) genannten Personenkreises auf Vorschlag des Bundesvorstandes, sofern dazu ein wichtiger Grund vorliegt,
- i) Bestellung zu Mitgliedern des Bundesvorstandes und des Beirates für die Zeit bis zum folgenden Bundeskongreß, bzw. Landesverbandstag oder Bundesberufsgruppentag, wenn vor Ablauf der Wahlperiode Mitglieder des Bundesvorstandes oder des Beirates aus ihrem Amt ausgeschieden sind,

- k) vorläufige Abberufung von Gewerkschaftsratsmitgliedern bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Gewerkschaftsrates zustimmen.
- l) Entsendung der Mitglieder in den Aufsichtsrat der Vermögensverwaltung der DAG im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand,
- m) Entgegennahme eines jährlichen Berichtes des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Vermögensverwaltung,
- n) Entscheidung von Grundsatzfragen, die sich aus der Vermögensverwaltung der DAG ergeben,
- o) Bestellung von Kandidaten und Vertretern der DAG in andere Gremien, soweit er diese Bestellung nicht dem Bundesvorstand, den Landesverbands- oder Bezirks-Vorständen übertragen hat,
- p) Einwilligung zu Verträgen mit anderen Arbeitnehmerorganisationen,
- q) Beschlußfassung über Änderungen der Beitragstabelle auf Antrag des Bundesvorstandes,
- r) Beschlußfassung über seine Geschäftsordnung, sowie Zustimmung zu den Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und des Beirates.

§ 29

Bei Rechtsgeschäften und Rechtsstreitigkeiten mit Mitgliedern des Bundesvorstandes und des Beirates sowie dem Geschäftsführer des Gewerkschaftsrates wird die DAG abweichend von § 33 durch den Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates vertreten.

§ 30

- (1) Der Gewerkschaftsrat kann Ausschüsse bilden.
- (2) Diesen Ausschüssen kann der Gewerkschaftsrat für bestimmte Fragen, die genau zu umschreiben sind, sein Beschlußfassungsrecht übertragen.
- (3) Die Ausschüsse sind bei der Beschlußfassung an die in § 27 der Satzung vorgesehenen Mehrheiten gebunden.

C. Der Bundesvorstand

§ 31

- (1) Der Bundesvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der DAG und acht weiteren Vorstandsmitgliedern für die Ressorts
 - a) Sozialpolitik
 - b) Wirtschaftspolitik
 - c) Bildung
 - d) Tarif- und Betriebspolitik Sektor Privater Dienst
 - e) Tarif- und Betriebspolitik Sektor Öffentlicher Dienst
 - f) Tarif- und Betriebspolitik Sektor Industrie
 - g) Werbung und Betreuung
 - h) Organisation, Finanzen und Verwaltung
- (2) Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Bundesvorstandes werden von den Delegierten des Bundeskongresses in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (3) Zwei Mitglieder des Bundesvorstandes sind zugleich stellvertretende Vorsitzende der DAG. Sie werden aus dem Kreis der gewählten Vorstandsmitglieder von den Delegierten des Bundeskongresses in getrennten Wahlgängen gewählt.
- (4) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Delegierten des Bundeskongresses erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, so können für den zweiten Wahlgang weitere Bewerber vorgeschlagen werden. Ergibt sich auch dann keine Mehrheit der Stimmen der Delegierten des Bundeskongresses, so kommen die beiden Anwärter mit den höchsten Stimmenzahlen in die engere Wahl. Bei diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (5) Mitglieder des Bundesvorstandes dürfen nicht gleichzeitig Leiter einer Gliederung oder Mitglied eines anderen Organs der DAG sein.

§ 32

- (1) Dem Bundesvorstand obliegt die Führung der Geschäfte der DAG.
- (2) Der Bundesvorstand hat alle Maßnahmen zu treffen, die der Erfüllung der in den §§ 4–6 aufgezählten Aufgaben dienen.
- (3) Der Bundesvorstand nimmt die Geschäftsverteilung vor. Soweit dabei von Beschlüssen des Bundeskongresses abgewichen werden soll, bedarf es der Zustimmung des Gewerkschaftsrates.
- (4) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung durch den Gewerkschaftsrat bedarf.
- (5) Alle Maßnahmen des Bundesvorstandes müssen sich im Rahmen der Satzung sowie der Beschlüsse der Bundeskongresse und des Gewerkschaftsrates bewegen.
- (6) Der Bundesvorstand hat den Gewerkschaftsrat und den Beirat über seine Maßnahmen und Entscheidungen unverzüglich zu unterrichten.

§ 33

- (1) Der Bundesvorstand vertritt die DAG gerichtlich und außergerichtlich. Die DAG wird auch durch ihren Vorsitzenden sowie jeden der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Vertretungsrechte können durch Beschluß des Bundesvorstandes auch auf andere Mitglieder des Bundesvorstandes übertragen werden.
- (3) Urkunden, aus denen sich für die DAG vermögensrechtliche Verpflichtungen ergeben, müssen die Unterschriften von zwei Mitgliedern des Bundesvorstandes tragen.

§ 34

Gliederungen der DAG (z.B. Landesverbände, Bezirke, Ortsgruppen, Berufsgruppen) oder deren Beauftragte können ohne Vollmacht des Bundesvorstandes keine für die DAG verbindlichen Rechtsgeschäfte abschließen. Sie sind in Prozessen nicht parteifähig. Für den Abschluß von Tarifverträgen und anderen Gesamtvereinbarungen mit Arbeitgebern und ihren Verbänden gelten besondere Richtlinien.

§ 35

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, welche die DAG als Prozeßpartei führt, ist Hamburg.

§ 36

- (1) Vorstände und Leiter von Gliederungen der DAG sind verpflichtet, Beschlüsse des Bundeskongresses, des Gewerkschaftsrates oder des Bundesvorstandes zu beachten bzw. durchzuführen.
- (2) Bei schuldhafter Zuwiderhandlung gegen die Pflichten gemäß Absatz (1) sowie bei sonstiger Gefährdung oder Schädigung der Organisation durch Vorstandsmitglieder und Leiter von DAG-Gliederungen können diese durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Gewerkschaftsrates von ihren Ämtern suspendiert werden.
- (3) Absatz (2) gilt für Mitglieder von Landesverbandsvorständen, Bundesberufsgruppenvorständen oder des Bundesjugendvorstandes mit der Maßgabe, daß der Bundesvorstand vor einem Suspendierungsbeschluß das jeweilige ehrenamtliche Gremium sowie den Gewerkschaftsrat zu hören hat.
- (4) Wird durch Suspendierung gemäß Absätze (2) und (3) ein Vorstand beschlußunfähig, sind die so freigewordenen Ämter

bis zur Neuwahl, die unverzüglich in die Wege zu leiten ist kommissarisch mit vom Bundesvorstand eingesetzten Personen zu besetzen.

§ 37

- (1) Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der DAG (mit Ausnahme der im § 28 f) bezeichneten Personen) werden durch den Bundesvorstand eingestellt bzw. entlassen. Der Bundesvorstand kann dieses Recht auf Landesverbandsleiter delegieren, soweit es sich um hauptamtliche Mitarbeiter für Tätigkeiten in Landesverbänden bzw. Bezirken handelt. Die Anstellungsbedingungen werden grundsätzlich in Form von Vereinbarungen zwischen dem Bundesvorstand und dem Gesamtbetriebsrat der DAG festgelegt.
- (2) Hauptamtliche Mitarbeiter dürfen keine Wahlfunktionen in ehrenamtlichen Gremien der DAG ausüben.
- (3) Der Vorsitzende der DAG ist der Vorgesetzte aller hauptamtlich Beschäftigten. Die gleiche Aufgabe hat im Falle seiner Abwesenheit oder Verhinderung einer der beiden Stellvertreter.

D. Der Beirat

§ 38

- (1) Der Beirat besteht aus den Landesverbandsleitern, den Bundesberufungsgruppenleitern, dem Bundesjugendleiter und der Leiterin der Vorstandsabteilung Weibliche Angestellte.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Sprecher und dessen Stellvertreter.
- (3) Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Gewerkschaftsrates bedarf.

§ 39

Der Beirat hat folgende Rechte und Aufgaben:

- (1) Beratung des Bundesvorstandes in allen gewerkschaftlichen Fragen.
- (2) Beratung von besonderen Angelegenheiten der Gliederungen, die für die Organisation von Bedeutung sind.
- (3) Mitwirkung vor Entscheidungen des Bundesvorstandes in folgenden Fragen:
 - a) Angelegenheiten, die vom Gewerkschaftsrat oder vom Bundesvorstand zu Grundsatzfragen erklärt worden oder dem Gewerkschaftsrat zur Entscheidung vorzulegen sind.
 - b) Verabschiedung von Richtlinien für die gewerkschaftliche Arbeit,
 - c) Grundsatzfragen, die die Vermögensverwaltung der DAG betreffen und
 - d) Grundsatzfragen der Personalpolitik.

§ 40

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf, mindestens aber einmal zwischen den Sitzungen des Gewerkschaftsrates statt.
- (2) Der Beirat wird vom Vorsitzenden der DAG einberufen. An den Sitzungen nehmen die Mitglieder des Bundesvorstandes teil.
- (3) Eine Sitzung des Beirates muß einberufen werden, wenn mehr als ein Drittel seiner Mitglieder das beantragt.

- (4) Der Beirat ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Beirates werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.
- (5) Im Falle der Beschlußfähigkeit kann der Vorsitzende der DAG innerhalb einer Woche eine neue Sitzung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beiratsmitglieder beschlußfähig ist.

§ 41

Der Vorsitzende des Gewerkschaftsrates bzw. einer seiner Stellvertreter sowie der Geschäftsführer des Gewerkschaftsrates nehmen an den Sitzungen des Beirates teil.

VIII. Gliederungen der DAG

A. Landesverbände

§ 42

Das Organisationsgebiet der DAG wird durch den Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat unter Berücksichtigung organisationspolitischer Erfordernisse in Landesverbände aufgeteilt.

§ 43

- (1) Vor jedem ordentlichen Bundeskongreß finden Landesverbandstage statt. Die Einberufung erfolgt durch den Landesverbandsvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
- (2) Der Landesverbandstag ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

§ 44

Die Wahl der Delegierten zum Landesverbandstag erfolgt aufgrund einer Wahlordnung, die vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

§ 45

Die Landesverbandstage beraten über die Gewerkschaftsarbeit innerhalb ihres Landesverbandes sowie über Maßnahmen, die der Förderung der Ziele der DAG dienen.

- (2) Die Landesverbandstage wählen den Landesverbandsleiter, den Vorsitzenden des Landesverbandes und die weiteren Mitglieder des Landesverbandsvorstandes. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 46

- (1) Der Landesverbandsvorstand besteht aus höchstens 15 Mitgliedern. Ihm gehört ein Vertreter des Landesjugendvorstandes an.
- (2) Je ein Mitglied des Landesverbandsvorstandes wird auf Vorschlag der einer Berufsgruppe angehörenden Delegierten des Landesverbandstages und der weiblichen Delegierten gewählt.
- (3) Umfaßt ein Landesverband mehrere Länder der Bundesrepublik, muß jedes dieser Länder durch mindestens ein Mitglied im Landesverbandsvorstand vertreten sein. Das gilt auch für den geschäftsführenden Landesverbandsvorstand.

§ 47

Der Landesverbandsleiter führt die Geschäfte des Landesverbandes in Zusammenarbeit mit dem Landesverbandsvorstand. Er nimmt an allen Sitzungen des Landesverbandsvorstandes und des geschäftsführenden Landesverbandsvorstandes teil.

- (2) Innerhalb des Landesverbandes vertritt der Landesverbandsleiter die DAG im Auftrage und in Vollmacht des Bundesvorstandes. Dies gilt nicht für Prozesse, in denen die DAG Partei ist.
- (3) Der Landesverbandsleiter ist Disziplinarvorgesetzter aller im Landesverband beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter.

B. Bezirke und Ortsgruppen

§ 48

- (1) Innerhalb der Landesverbände werden vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Landesverbandsvorstand Bezirke und Ortsgruppen gebildet.
- (2) In den Bezirken finden vor den Landesverbandstagen Bezirkskonferenzen statt, die aus Delegierten der Ortsgruppenkonferenzen und der Bezirksgliederung der DAG-Jugend bestehen.
- (3) Die Wahl der Delegierten erfolgt aufgrund einer Wahlordnung, die vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

§ 49

Die Bezirkskonferenz berät über die Gewerkschaftsarbeit innerhalb des Bezirks. Sie wählt den Bezirksvorstand und die Delegierten zum Landesverbandstag, wobei die Berufsgruppen in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl zu berücksichtigen sind.

§ 50

- (1) Der Bezirksvorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 9 Mitgliedern. Ihm gehört

mindestens je ein Vertreter der Ortsgruppen des Bezirks sowie der DAG-Jugend an. Mindestens ein Vorstandsmitglied muß eine Frau sein. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

- (2) Der Bezirksvorstand kann einen geschäftsführenden Vorstand bilden.

§ 51

- (1) In den zum Bezirk gehörenden Ortsgruppen finden vor der Bezirkskonferenz Ortsgruppenkonferenzen statt, die aus Delegierten der DAG-Mitglieder in den Betriebsgruppen bestehen. Nicht in Betriebsgruppen erfaßte Mitglieder wählen ihre Delegierten für die Ortsgruppenkonferenz in einer dafür durchzuführenden Mitgliederversammlung.
- (2) Die Delegierten der Ortsgruppenkonferenz wählen den Ortsgruppenvorstand für die Dauer von vier Jahren. Sie entsenden Delegierte zur Bezirkskonferenz, wobei die Berufsgruppen in einem angemessenen Verhältnis zur Mitgliederzahl zu berücksichtigen sind.
- (3) Der Ortsgruppenvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Ihm gehört der Vertreter der DAG-Jugend an. Ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein.

§ 52

- (1) Der Bezirksleiter führt die Geschäfte des Bezirks in Zusammenarbeit mit dem Bezirksvorstand.
- (2) Der Bezirksleiter nimmt an allen Sitzungen des Bezirksvorstandes und des geschäftsführenden Bezirksvorstandes teil. Ferner kann der Bezirksleiter oder ein Stellvertreter an den Sitzungen der Ortsgruppenvorstände teilnehmen.

C. Betriebsgruppen

§ 53

In den Betrieben und Dienststellen werden Betriebsgruppen gebildet. Der Betriebsgruppe gehören alle DAG-Mitglieder des Betriebes bzw. der Dienststelle an.

§ 54

- (1) Die Mitglieder der DAG in den Betriebsgruppen entsenden Delegierte für die Ortsgruppenkonferenz. Sie wählen den Betriebsgruppenvorstand.
- (2) Der Betriebsgruppenvorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsgruppenvorstand hat die Aufgabe, die Interessen der DAG und ihrer Mitglieder im Betrieb bzw. in der Dienststelle zu wahren und zu fördern.
- (4) Die Nähere regeln Richtlinien zur Betriebsgruppenarbeit, die der Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschließt.

D. Berufsgruppen

§ 55

- (1) Die Mitglieder der DAG werden in folgenden Berufsgruppen zusammengefaßt:
 - a) Kaufmännische Angestellte
 - b) Banken und Sparkassen
 - c) Versicherungen
 - d) Öffentlicher Dienst

- e) Technische Angestellte und Beamte
- f) Meister
- g) Schifffahrt
- h) Bergbau

- (2) Weitere Berufsgruppen können vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat unter Berücksichtigung organisationspolitischer Erfordernisse gebildet werden.

§ 56

- (1) Die Berufsgruppen haben die Aufgabe, die berufsspezifischen Belange der Mitglieder zu wahren und zu fördern. Zu diesem Zweck wirken sie bei der Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben mit.
- (2) Die Zuordnung und Abgrenzung der Aufgaben werden nach Abstimmung mit den Berufsgruppen vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat in besonderen Richtlinien festgelegt.

§ 57

- (1) Vor jedem ordentlichen Bundeskongreß finden Bundesberufsgruppentage statt. Die Einberufung erfolgt durch den Bundesberufsgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand.
- (2) Die Bundesberufsgruppentage bestehen aus Delegierten, die von den der Berufsgruppe angehörenden Delegierten auf den Bezirkskonferenzen in getrennter Beratung gewählt werden.

- (3) Der Bundesberufsgruppentag ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Delegierten anwesend sind.

§ 58

Die Wahl der Delegierten zum Bundesberufsgruppentag erfolgt aufgrund einer Wahlordnung, die vom Bundesvorstand im

Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschlossen wird.

§ 59

Der Bundesberufsgruppentag wählt den Bundesberufsgruppenleiter, den Vorsitzenden der Bundesberufsgruppe und die weiteren Mitglieder des Bundesberufsgruppenvorstandes. Für jedes ordentliche Vorstandsmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.

§ 60

- (1) Der Bundesberufsgruppenvorstand besteht aus dem Vorsitzenden der Bundesberufsgruppe und 12 Mitgliedern. Ihm gehört ein Vertreter der DAG-Jugend an. Mindestens ein Vorstandsmitglied soll eine Frau sein.
- (2) Der Bundesberufsgruppenleiter führt die Geschäfte der Bundesberufsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Bundesberufsgruppenvorstand. Er nimmt an allen Sitzungen des Bundesberufsgruppenvorstandes und des geschäftsführenden Bundesberufsgruppenvorstandes teil.

§ 61

- (1) Auf Landesverbandsebene werden Landesberufsgruppenausschüsse gebildet, die aus drei bis sieben Personen bestehen.
- (2) Die Mitglieder der Landesberufsgruppenausschüsse werden von den der Berufsgruppe angehörenden Delegierten auf den Landesverbandstagen in getrennter Beratung gewählt. Für jedes ordentliche Ausschußmitglied wird ein Ersatzmitglied gewählt.
- (3) Ortsberufsgruppen können gebildet werden.

IX. Fachgruppen und Fachausschüsse

§ 62

- (1) Für Mitglieder der DAG in bestimmten Bereichen oder mit vergleichbaren Funktionen können vom Bundesvorstand

Fachgruppen bzw. Fachausschüsse gebildet werden.

- (2) Fachgruppen und Fachausschüsse sind keine Gliederungen der DAG.
- (3) Fachgruppen und Fachausschüsse, die sich über mehrere Berufsgruppen erstrecken, werden den Sektoren Privater Dienst, Öffentlicher Dienst oder Industrie zugeordnet.

X. Sondergliederung Jugend

§ 63

Die jugendlichen Mitglieder bis zum vollendeten 25. Lebensjahr bilden die DAG-Jugend.

§ 64

- (1) Die DAG-Jugend setzt sich für die gewerkschaftlichen Ziele der Gesamtorganisation ein.
- (2) Im Rahmen der DAG-Satzung vertritt die DAG-Jugend die Belange ihrer Mitglieder. Sie weckt und fördert gewerkschaftliches Bewußtsein und Engagement in der Gesellschaft.
- (3) Aufgabe und Gliederung der DAG-Jugend werden auf der Grundlage von Vorschlägen der Bundesjugendkonferenz und nach Abstimmung mit dem Bundesjugendvorstand vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat in besonderen Richtlinien für die Jugendarbeit festgelegt.

XI. Frauenausschüsse

§ 65

Auf Landes- und Bundesebene werden Frauenausschüsse gebildet. Einzelheiten über die Zusammensetzung und die

Aufgaben dieser Ausschüsse werden in besonderen Richtlinien geregelt, die nach Abstimmung mit dem Bundesfrauenausschuß vom Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Gewerkschaftsrat beschlossen werden.

XII. Seniorenausschüsse

§ 66

Die aus dem Berufsleben ausgeschiedenen Mitglieder können auf Ortsebene Seniorenausschüsse bilden.

XIII. Auflösung der DAG

§ 67

Eine freiwillige Auflösung der DAG kann nur durch Beschluß eines Bundeskongresses unter Zustimmung von mindestens vier Fünftel der stimmberechtigten Delegierten erfolgen. Über die Verwendung des vorhandenen Vermögens entscheidet der Bundeskongreß.

XIV. Schlußbestimmung

§ 68

Die Bestimmungen dieser Satzung treten am Tage ihrer Verabschiedung durch den 11. Bundeskongreß in Kraft.

Nachstehend angezeigte Druckfehler der DAG-Satzung wurden erst nach Drucklegung bekannt und ließen sich nicht mehr rechtzeitig korrigieren.

Wir bitten um Verständnis.

Seite	Abschnitt	Text
4	1	Arbeitnehmer-Interessen
		Körperschaften,
4	2	Gesetze,
11	1	Grundsätzen,
15	a)	Bundesvorstandes,
15	g)	Personenkreis,
16	k)	zustimmen,
19	1.	Für den Abschluß.....
20	1	zu leiten ist,
21	(3) a)	vorzulegen sind,

